

b) Die zulässige Werbung für Wettspiele im Fernsehen, im Radio und im Internet ist auf zwei Werbespots mit einer Höchstdauer von 20 Sekunden je Stunde zwischen 6.00 und 18.00 Uhr und höchstens einen Werbespot von 20 Sekunden je Stunde zwischen 18.00 und 24.00 Uhr begrenzt;

c) Werbung für Wettspiele, die auf Websites veröffentlicht wird, darf nicht in Pop-up-Fenstern angezeigt werden (d. h. Werbung, die den gesamten oder einen Teil des Inhalts der Website abdeckt, Fenster, die keinen Zugriff auf den Inhalt der Seite ohne Beantwortung der darin enthaltenen Anfrage ermöglichen usw.). Die statische Werbung für Wettspiele mit Links zu den Websites der Wettveranstalter darf 20 % der gesamten Werbefläche zwischen 6.00 und 18.00 Uhr und 10 % der gesamten Werbefläche zwischen 18.00 Uhr und 24.00 Uhr nicht überschreiten.“

4. Artikel 10 wird um folgenden Absatz 9³ ergänzt:

„9³. Es ist verboten, Informationen über das Sponsoring von öffentlichen Veranstaltungen, Tätigkeiten, natürlichen und juristischen Personen jeglicher Art durch ein Glücksspielunternehmen zu verbreiten, mit Ausnahme von Informationen über Sponsoring von Sportveranstaltungen, Sportorganisationen, Sportler, Sponsoring kultureller und künstlerischer Veranstaltungen, kulturelle und künstlerische Organisationen, soweit dies nicht gegen die Anforderungen des Artikels 10 Absätze 9 und 9¹ und 9² dieses Gesetzes verstößt.“

5. Artikel 10 Absatz 19 wird wie folgt geändert:

„19. In der Republik Litauen ist es verboten, die Teilnahme an Glücksspielen in jeder Form und auf jegliche Art und Weise zu fördern, Informationen darüber zu verbreiten oder überzeugende Aktionen durchzuführen, die die Teilnahme an Glücksspielen oder Fernspielen fördern. Als Anreiz zur Teilnahme an Glücksspielen gelten nicht:

1) Veröffentlichung von Werbung gemäß den Anforderungen dieses Artikels Absätze 9, 9¹ und 9²;

2) Veröffentlichung von Informationen über Sponsoring im Einklang mit den in Absatz 9³ genannten Anforderungen dieses Artikels;

3) Veröffentlichung der Veranstaltung von Glücksspielen aus der Ferne ohne zusätzliche schriftliche, visuelle oder akustische Informationen, Veröffentlichung der in Absatz 20 dieses Artikels genannten Informationen, Veröffentlichung der in Artikel 20¹ Absatz 3 genannten Informationen, Veröffentlichung der in Artikel 20³ Absätze 2, 4 und 5 genannten Informationen und Artikel 20⁶ dieses Gesetzes, wenn diese Informationen auf Websites zur Verfügung gestellt werden, auf denen Fernspiele organisiert werden;

4) Veröffentlichung der Vorschriften für die Veranstaltung von Glücksspielen, der in Artikel 19 Absatz 2 dieses Gesetzes genannten Informationen und der Veröffentlichung des

Angebots veranstalteter Wetten ohne zusätzliche schriftliche, bildliche oder akustische Informationen an den Orten der Veranstaltung von Glücksspielen.“

Artikel 3. Änderungsantrag zu Artikel 10

Artikel 10 Absatz 9³ wird wie folgt geändert:

„9³. Die Verbreitung von Informationen über das Sponsoring öffentlicher Veranstaltungen und Aktivitäten sowie natürlicher und juristischer Personen jeglicher Art durch das veranstaltende Unternehmen ist verboten.“

Artikel 4. Änderung von Artikel 10³

Artikel 10³ Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Der Einsatz von Wettautomaten und das Anbieten von Wetten über speziell für Wetten in Echtzeit geschaffene Ereignisse sind verboten.“

Artikel 5. Änderungsantrag zu Artikel 21

1. Artikel 21 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„3. Ein Unternehmen, das eine Erlaubnis zur Eröffnung von Spielautomaten oder Bingohallen, Kasinos oder zur Veranstaltung von Fernspielen erhalten möchte, hat bei der Kontrollbehörde einen Antrag zu stellen, in dem Name, Code, Sitz, Telefon- und Faxnummer, Anschrift des Ortes, an dem die Glücksspiele organisiert werden, Telefonnummer, Art der Spiele, Ausstellungsdatum der Erlaubnis zur Veranstaltung des Spiels, Nummer (falls die Genehmigung dem Konzessionsinhaber erteilt wird), Position, Vor- und Nachname des Geschäftsführers der Gesellschaft oder seines bevollmächtigten Vertreters, der den Antrag ausgefüllt und unterzeichnet hat, sowie das Datum der Antragstellung angegeben sind.“

2. Artikel 21 Absatz 4 Nummer 9 wird aufgehoben.

Artikel 6. Änderung von Artikel 29²

Artikel 29² Absatz 1 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„1. Für die Zwecke von Artikel 7⁴ Absätze 1 und 10, Artikel 10 Absätze 9, Artikel 9³, Absätze 10, 19, 21, Artikel 11, 13 und 20⁸ dieses Gesetzes verhängt die Aufsichtsbehörde eine Geldbuße zwischen 0,1 % und 1 % des Bruttojahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres (ab dem Betrag der Einsätze der Spieler abzüglich der tatsächlich an die Spieler gezahlten Gewinne) bis zu einem Höchstbetrag von 6 000 EUR und höchstens 25 000 EUR.“

Artikel 7. Inkrafttreten, Umsetzung und Anwendung des Gesetzes

1. Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 3 dieses Gesetzes am 1. Mai 2025 in Kraft.

2. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Genehmigungen für die Eröffnung von Spielautomatenhallen in Kinos, Bahnhöfen und Busbahnhöfen, Flughäfen und Seehäfen sowie Genehmigungen für die Eröffnung von Wett- und Totalisatorenbahnhöfen in Posteinrichtungen gelten bis zum 1. Juli 2027.

3. Artikel 10 Absatz 9 Nummer 4 des litauischen Glücksspielgesetzes in der durch Artikel 2 dieses Gesetzes geänderten Fassung bleibt bis zum 31. Dezember 2027 in Kraft.

4. Artikel 10 Absatz 9³ des Glücksspielgesetzes in der durch Artikel 2 dieses Gesetzes ergänzten Fassung bleibt bis zum 31. Dezember 2027 in Kraft.

5. Artikel 10 Absatz 19 Nummer 2 des Glücksspielgesetzes in der durch Artikel 2 dieses Gesetzes geänderten Fassung bleibt bis zum 31. Dezember 2027 in Kraft.

6. Artikel 10 Absatz 9³ des Glücksspielgesetzes in der durch Artikel 2 dieses Gesetzes geänderten Fassung tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.

7. Verträge zur Förderung öffentlicher Veranstaltungen, Tätigkeiten und natürlicher und/oder juristischer Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zwischen Glücksspielbetreibern und anderen Personen geschlossen wurden, können durchgesetzt werden, soweit dieses Gesetz nicht gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt.

Hiermit verkünde ich dieses Gesetz, das vom Seimas [Parlament] der Republik Litauen angenommen wurde.

Der Präsident der Republik